

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001364/2021
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

David Lega (PPE), **Michael Gahler** (PPE)

Betrifft: Funktionieren der Gerichte Albanien

In seinen Schlussfolgerungen vom 25. März 2020 stellte der Rat fest, dass Albanien vor der ersten Regierungskonferenz die kontinuierliche Umsetzung seiner ganzheitlichen Justizreform sicherstellen müsse – „einschließlich des Funktionierens des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs“.

Kommissar Várhelyi hat nun verkündet, dass alle Bedingungen für die erste Regierungskonferenz erfüllt worden seien.

Das Verfassungsgericht hat bis jetzt sieben von insgesamt neun Richtern ernannt. Der Oberste Gerichtshof hat hingegen erst drei seiner insgesamt 19 Richter ernannt.

Auch wenn das Verfassungsgericht als funktionsfähig angesehen werden muss, ist es wichtig, festzuhalten, dass für alle Entscheidungen fünf zustimmende Voten erforderlich sind.

Der Oberste Gerichtshof hat seine Beschlussfähigkeit (14 Richter) zur Ernennung der noch fehlenden Richter für das Verfassungsgericht nicht erreicht. Darüber hinaus hat er auch die Beschlussfähigkeit zur Entscheidung über bestimmte Rechtssachen nicht erreicht, beispielsweise bei Rechtssachen der Sonderstaatsanwaltschaft, und kann die Rechtsprechung des Justizwesens nicht vereinheitlichen.

Wir glauben, dass die volle Funktionsfähigkeit der Gerichte von außerordentlicher Wichtigkeit ist, um Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Stabilität zu garantieren.

1. Ist die Kommission mit dem aktuellen Sachstand des albanischen Justizwesens zufrieden?
2. Wird die Kommission nicht die volle Funktionsfähigkeit der Gerichte verlangen, bevor sie die Bedingung des Rates zum Justizwesen für erfüllt erklärt?